Landkreis Uelzen
Der Landrat

Beschlussvorlage
VO/2018/298
öffentlich

metropolregion hamburg

Beratungsgegenstand:
IT-Verbund Uelzen AöR - Änderung der Satzung

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Stabsstelle Koordination und Recht	17.04.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreisausschuss (Entscheidung)	29.05.2018	N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	26.06.2018	Ö

Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-V) hat die beigefügte Satzungsänderung in seiner Sitzung am 11.04.2018 beschlossen.
Ausschlaggebend für die Änderung war ein Beschluss des Verwaltungsrates vom 23.11.2017, wonach die Tätigkeit des Informationssicherheitsbeauftragten zunächst nach § 2 (1) der Satzung des IT-Verbundes Uelzen unter IuK-Service zu subsumieren.
Um die Unabhängigkeit des Informationssicherheitsbeauftragten zu gewährleisten, ist jedoch eine Änderung der Satzung des IT-Verbundes Uelzen erforderlich. Der Landkreis Uelzen hat dazu einen Entwurf zur Änderung der Satzung (4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) verfasst.

Gem. § 4 Abs. 2 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sind Satzungen der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu verkünden. Die Verkündung hat durch die gemeinsame kommunale Anstalt für das Gebiet jedes Trägers der Anstalt nach den Rechtsvorschriften zu erfolgen, die für die Verkündung von Satzungen der jeweiligen Träger gelten. Somit gelten für die Verkündung der Satzung die Vorschriften des § 11 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Nach § 10 Abs. 3 NKomVG treten Satzungen, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurden.
Der Verwaltungsrat hat keinen anderen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestimmt. Somit gilt für 3. Änderungssatzung § 10 Abs. 3 NKomVG.

Die Satzungsänderung unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 lit. m) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz der aktuell gültigen Satzung des IT-V der Verwaltungsrat der Zustimmung der Hauptorgane aller Anstaltsträger.

Der Anlage 1 ist der Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen angehängt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund vom 21.12.2009 in der beigefügten Fassung zuzustimmen.

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der 4. Satzung IT-Verbund Uelzen

Dr. Blume

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen)

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen)

Die Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) vom 21.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen 1/2010, S. 4), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) vom 17.11.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen 22/2016, S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   Nach dem Wort „Anstalt“ werden die Worte „einen Informationssicherheitsbeauftragten und “ eingefügt.

2. § 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In lit. d. werden die Worte „Erlass der Haushaltssatzung und über den Jahresabschluss“ durch die Worte „Haushaltsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses“ ersetzt.

   b) In lit m. wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

   c) Es wird folgender lit n. angefügt:

      „n. Bestellung und Abberufung des Informationssicherheitsbeauftragten.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a – Informationssicherheitsbeauftragter

(1) Zur Gewährleistung und Optimierung des technischen und organisatorischen Schutzes der von der Anstalt verarbeiteten Daten bestellt die Anstalt einen Informationssicherheitsbeauftragten. Der Informationssicherheitsbeauftragte ist in dieser Eigenschaft weisungsfrei und unmittelbar dem Verwaltungsrat unterstellt. Er kann sich unmittelbar an den Verwaltungsrat sowie an den Vorstand wenden und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(2) Der Informationssicherheitsbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet der Informationssicherheit besitzt.

(3) Der Informationssicherheitsbeauftragte kann Beschäftigter der Anstalt sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen. Eine

Entwurf

Übertragung anderer Aufgaben ist nur zulässig, soweit diese nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

(4) Der Informationssicherheitsbeauftragte unterstützt und berät den Verwaltungsrat, den Vorstand sowie die Beschäftigten der Anstalt bei der Sicherstellung der technischen und organisatorischen Datensicherheit und wirkt unter Berücksichtigung des Standes der Technik auf eine umfassende Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der verarbeiteten Daten hin. Er ist über geplante Vorhaben, welche die technische und organisatorische Datensicherheit berühren, rechtzeitig zu unterrichten. Ihm sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie im erforderlichen Umfang Einsicht in Akten und sonstige Unterlagen zu gewähren. Der Informationssicherheitsbeauftragte hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu informieren und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des technischen und organisatorischen Datenschutzes Auskunft zu geben.

(5) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt."

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Entwurf